

Satzung Medienkulturverein Heidenau e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Medienkulturverein Heidenau e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist die Stadt Heidenau in Sachsen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2007.

§ 2 Zweck

4. Der Verein bezweckt die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung von Bildung und Erziehung, speziell der Jugendmedienpädagogik, die Förderung der internationalen Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, die Förderung des internationalen Austausches, der Begegnung und Information, die Förderung von Kulturveranstaltungen sowie die Förderung der Film- und Medienkunst.
5. Er will allen Schichten der Bevölkerung Zugang zum lokalen Rundfunk/Fernsehen ermöglichen. Der Verein organisiert Ausbildungs-, Weiterbildungs- und sonstige Förderungsmaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene, um sie für die Arbeit und den Umgang mit elektronischen Medien zu qualifizieren um Programme zu gestalten, mit denen die Allgemeinheit gefördert wird. Dabei soll das Bewusstsein für das eigene Umfeld gestärkt werden. Schwerpunkt liegt dabei auf der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Völkerverständigung.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Der Verein hält die technischen und personellen Mittel für den Betrieb vor. Er stellt den Nutzern einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zur Verfügung und gibt damit Einzelpersonen, gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen und Institutionen die Gelegenheit, eigene Fernsehbeiträge herzustellen und zu verbreiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verwendet seine Mittel entsprechend § 52 AO ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person wird durch Ausgaben begünstigt, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen darstellen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Jede juristische Person hat als ordentliches Mitglied einen stimmberechtigten Vertreter in der Mitgliederversammlung.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,

- b) durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Schluss des Kalendermonats zulässig ist,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) wenn der Mitgliedsbeitrag des laufenden Geschäftsjahres nicht bis zum festgesetzten Termin eingezahlt oder nach Aufforderung durch den Vorstand zu einem Nachfolgetermin eingezahlt ist.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Gegen dessen Entscheidung ist die Einberufung einer Mitgliederversammlung zulässig, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die endgültige Entscheidung fällt. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste und die/der zweite Vorsitzende, die/der Vereinskassierer/in und bis zu drei weitere Mitglieder. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen und für bestehende Aufgaben Ausschüsse bzw. Arbeitskreise einrichten. Diese erarbeiten im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche Vorlagen für den Vorstand.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
3. Die Abwahl des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder kann nur erfolgen mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds kann nur durch Wahl einer/eines Gegenkandidatin/Gegenkandidaten erfolgen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen, durch persönliche Einladung oder mittels einfachen Brief an die letztgenannte Anschrift, der Mitglieder einzuberufen.
2. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstands,

- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - f) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
4. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben mit der Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung kann dann mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
 5. Eine Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 6. Eine außerordentliche Versammlung kann vom Vorstand oder nach schriftlichem Antrag durch $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder an selbigen unter Angabe der Gründe eingefordert werden. Dieser hat sie, unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.
 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Protokolle können von den Mitgliedern in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann den Vorstand ermächtigen Rentnern, Sozialhilfeempfängern, Schülern und Studenten die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.
2. Die Mitgliedsbeiträge müssen bis zum 31. März des Jahres auf das angegebene Konto des Vereins überwiesen werden. Für das erste Geschäftsjahr werden gesonderte Fristen festgesetzt.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet der Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung. Dafür bedarf es der Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. dem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Gerichtsstand/ Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.